

7 K 2711/04.NW



M6254  
Verkündet am: 22.02.2005

gez. Knöringer

Justizangestellte als  
Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

# VERWALTUNGSGERICHT NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

AUSGESPROCHEN

URTEIL

EINGANG

03. MRZ. 2005

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam, Mazurek und Dahm, Rathaus-  
platz 5, 66111 Saarbrücken,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge, Dasbachstr. 15b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Folgeantrages (Irak)

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße aufgrund  
der mündlichen Verhandlung vom 22. Februar 2005 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Bender als Einzelrichter  
für Recht erkannt:

**Die Klage wird abgewiesen.**

**Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.**

**Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.**

### Tatbestand

Der am 1970 geborene Kläger ist Assyrer irakischer Staatsangehörigkeit und christlichen Glaubens. Er stammt nach seinen Angaben aus Mosul und reiste am 6. April 2002 in die Türkei aus und von dort über den Landweg weiter am 15. April 2002 in das Bundesgebiet ein, wo er am 23. April 2002 einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter stellte.

Zur Begründung trug er vor, er habe den Irak aus religiösen Gründen verlassen. Am 25. September 2001 habe er an einem christlichen Gottesdienst teilgenommen. Danach sei er auf dem Heimweg von drei Personen angegangen worden, weil er Christ sei und Amerikaner- oder Bush-Anhänger. Es sei zu einer Schlägerei gekommen. Danach sei er auf die Polizeiwache gebracht worden und erst nach Zahlung von Bestechungsgeld wieder freigekommen. Am 10. Januar 2002 sei es wieder zu einer Schlägerei mit den drei Leuten gekommen. Anschließend sei er zur Baath-Partei bestellt worden. Dort habe man ihm vorgeworfen, er hätte den Präsidenten, die Partei und die Regierung beschimpft. Sie hätten ihn unter der Bedingung freigelassen, dass er sich immer wieder bei ihnen melden müsse. Es habe dann noch mal eine richtige Schlägerei gegeben und man habe ihn mit dem Tode bedroht und ihm gesagt, dass das die letzte Warnung sei. Daraufhin sei er dann ausgereist. Seit dem Attentat vom 11. September 2001 habe sich die Situation für Christen im Irak erheblich verschlechtert. Man werfe den Christen vor, dass sie sich wie in Afghanistan an den muslimischen Ländern rächen würden.

Mit Bescheid vom 4. Februar 2004 lehnte die Beklagte die Anerkennung als Asylberechtigter ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und

Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht bestehen, forderte den Kläger zur Ausreise auf und drohte ihm für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise die Abschiebung in den Irak an. Seine hiergegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Neustadt/Wstr. mit Urteil vom 28. Juni 2004 – 3 K 526/04.NW – als offensichtlich unbegründet ab.

Mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 19. Oktober 2004 stellte der Kläger einen Asylfolgeantrag, beschränkt auf die Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG und § 53 AuslG. Zur Begründung trug er vor, dass er aufgrund seines christlichen Glaubens im Irak mit Verfolgung rechnen müsse. Die Entscheidung im Vorverfahren sei angesichts der zwischenzeitlich stattgefundenen Ereignisse nicht mehr haltbar. Am 1. August 2004 hätten im Irak Attentate auf fünf christliche Kirchen und ein christliches Kloster stattgefunden, bei denen 18 Menschen getötet und zahlreiche Personen verletzt worden seien. Am 9. August 2004 sei ein christliches Wohnviertel in Bagdad mit Granaten beschossen worden und am 16. Oktober 2004 habe es wiederum eine Anschlagserie auf sechs christliche Kirchen im Irak mit einem Toten und neun Verletzten gegeben. Die schon unter Saddam Hussein bestehende prekäre Situation für christliche Glaubensangehörige habe sich nach dem Einmarsch der USA in den Irak erheblich verstärkt. Im Irak finde eine Re-Islamisierung statt. Einflussreiche Kräfte drängten darauf, dass der Islam in Staat und Gesellschaft die entscheidende Rolle spiele. Er müsse daher befürchten, bei einer Rückkehr in den Irak Opfer politisch geprägter Verfolgung zu werden. Man laste ihm an, als Angehöriger christlichen Glaubensgemeinschaft ein Kollaborateur der amerikanischen Invasionstruppen und ihrer Verbündeten zu sein. Darüber hinaus werfe man ihm vor, dass er in einem christlichen Land Zuflucht gefunden habe, was den Verdacht gegen ihn bestärke, ein Feind der Muslime zu sein.

Mit Bescheid vom 5. November 2004 lehnte die Beklagte die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ebenso wie den Antrag auf Abänderung des Bescheids in Bezug auf die Feststellung zu § 53 AuslG ab. Nach Zustellung des am 9. November 2004 zur Post gegebenen Bescheids hat der Kläger am 11. November 2004

Klage beim Verwaltungsgericht erhoben, zu dessen Begründung er sich auf sein bisheriges Vorbringen beruft, das er weiter vertieft: Die besondere Bedrohungssituation für Angehörige christlichen Glaubens im Irak werde auch durch das UNHCR-Positionspapier vom Oktober 2004 und den letzten ad hoc-Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 2. November 2004 bestätigt. Die Situation religiöser Minderheiten im Irak habe sich keineswegs verbessert. Übergriffe auf Christen stellten keine Einzelfälle dar. Die Übergangsregierung sei auch nicht in der Lage, Christen gegenüber den drohenden Übergriffen zu schützen. Die Verurteilung dieser Anschläge durch die Regierung stelle keinen Schutz vor Übergriffen dar. Tausende von Christen seien inzwischen fluchtartig aus dem Irak ausgereist. Immer dann, wenn eine Abstimmung mit Füßen stattfinde, sei von einer asylrelevanten Gefährdungssituation auszugehen. Unter Berücksichtigung dieser Situation sei auch seine individuelle Verfolgungsgeschichte, die er geschildert habe, neu zu bewerten.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheids vom 5. November 2004 zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG in seiner Person vorliegen,  
hilfsweise,  
die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG in seiner Person bestehen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf die Gründe ihres angefochtenen Bescheids vom 5. November 2004.

Zu den Einzelheiten des Sach- und Streitstands im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze, die Gerichts- und Verwaltungsakten, die Gegenstand der

mündlichen Verhandlung waren, sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 22. Februar 2005 verwiesen.

### Entscheidungsgründe

Die auf die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 1 bzw. 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG beschränkte Klage ist zulässig, hat aber in der Sache keinen Erfolg.

Die Beklagte hat zu Recht mit dem streitgegenständlichen Bescheid vom 5. November 2004 die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nach § 71 Abs. 1 AsylVfG abgelehnt. Nach § 71 Abs. 1 AsylVfG ist ein weiteres Asylverfahren auf einen Folgeantrag hin nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Hiernach kommt es zu einem Folgeverfahren, wenn

1. sich die dem ursprünglichen Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zu Gunsten des Betroffenen geändert hat oder
2. neue Beweismittel vorliegen, die eine den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde, oder
3. Wiederaufnahmegründe entsprechend § 50 ZPO gegeben sind.

Keiner der genannten Wiederaufnahmegründe liegt hier vor, da der Kläger keine neuen Tatsachen vorgetragen hat, die eine günstigere Entscheidung über sein Asylbegehren ermöglichen könnten, auch soweit er nunmehr den Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG begehrt. Danach darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Nach § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG kann eine solche politische Verfolgung nicht

nur vom Staat und Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, ausgehen, sondern auch von nicht staatlichen Akteuren, sofern die zuvor genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten. Insoweit beruft sich der Kläger darauf, dass diese Bestimmung für ihn einschlägig ist, weil er eine Verfolgung durch islamistische Terroristen aufgrund seiner Zugehörigkeit zur christlichen Glaubensgemeinschaft befürchtet. Damit macht er gerade nicht geltend, durch staatliche Organisationen oder Parteien, die staatsmachtähnliche Befugnisse ausüben, bedroht zu sein, sondern dass die Bedrohung von Dritten ausgeht, vor denen er nicht durch die Sicherheitsbehörden geschützt werden könne.

Soweit der Kläger bei seiner Anhörung im Rahmen des Erstverfahrens angegeben hat, von irakischen Behörden deswegen verfolgt worden zu sein, weil man ihm vorgeworfen habe, als Christ ein US-Agent zu sein, bezog sich dieses individuelle Verfolgungsschicksal allein auf eine Bedrohung durch die Angehörigen des Sicherheitsapparates des ehemaligen Regimes von Saddam Hussein, das inzwischen nach dem Einmarsch der alliierten Besatzungstruppen gestürzt worden ist. Insoweit hat der Kläger gerade keine Veränderung der Sachlage im Vergleich zum Erstverfahren dargetan. Die von den Sicherheitsbehörden des Regimes von Saddam Hussein ausgehende Gefahr ist inzwischen entfallen, was auch vom Kläger ernsthaft nicht in Zweifel gezogen wird.

Die behauptete Tötung eines Verwandten, deren Hintergründe der Kläger nicht kennt, und der behauptete Angriff auf seine Gemeinde im Irak lassen auch nicht auf eine an seine individuellen Verhältnisse anknüpfende Verfolgungsgefahr schließen.

Seine Verfolgungsfurcht bezieht sich vielmehr darauf, dass im Irak alle Christen Gefahr liefen, Opfer terroristischer oder sonstiger krimineller Handlungen zu werden. Diese Verfolgungsfurcht stützt er auf die Ereignisse der letzten Monate, ins-

besondere die Anschlagserien vom 1. August und 16. Oktober 2004, die im Übrigen in den Medien bekannt gewordenen Übergriffe auf Christen und die Fluchtbewegung von christlichen Glaubensangehörigen aus dem Irak. Insoweit bestehen allerdings schon Zweifel, ob die im Irak festzustellenden Übergriffe auf Christen vom Ansatz her im Wesentlichen aus religiösen Gründen erfolgt sind und deshalb überhaupt eine Asylrelevanz entfalten können. Dies gilt zwar sicherlich für die Terroraktionen vom 1. August und vom 16. Oktober 2004, auf die der Kläger auch Bezug nimmt. Andererseits ist aber genau so bekannt geworden, dass zahlreiche Übergriffe ihren Ursprung in rein kriminellen Motiven haben (vgl. hierzu Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 2. November 2004, UNHCR Herkunftsländerinformation Irak vom 14. September 2004). Denn irakische Christen werden wie alle Minderheiten überdurchschnittlich häufig Opfer von kriminellen Handlungen wie Entführungen. Angehörige dieser Minderheiten stellen leichtere Opfer als Angehörige der größeren ethnisch-religiösen Gruppen dar, die durch ihre weiter reichenden Verwandtschafts- und Clanverbände bessere Einflussmöglichkeiten auf die Entführer haben. Insoweit wird aber klar, dass derartige Übergriffe in erster Linie dem Zweck der Erpressung von Lösegeld dienen und daher nicht an die religiöse Überzeugung des Betroffenen anknüpfen.

Insoweit hat auch das Oberverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 24. Januar 2005 – 10 A 10001/05.OVG – Bedenken geäußert, ob aus den bekannt gewordenen Repressalien gegenüber Christen auf eine im Wesentlichen religiös motivierte Verfolgung geschlossen werden kann. Das Oberverwaltungsgericht führt insoweit aus:

„...Da es sich bei der religiösen Motivation für derartige Übergriffe um eine innere Tatsache handelt, kann auf die Beweggründe gleichsam nur durch Hilfstatsachen geschlossen werden. Ein sehr wichtiger Anhaltspunkt ist dafür die Analyse des religiös bedingten und historisch gewachsenen Verhältnisses der jeweiligen Religionsgemeinschaften zueinander. Diese ergibt indessen nach keiner der im Senat bekannten Erkenntnisquelle greifbare An-

haltspunkte für einen „Christenhass“ und für sich in Gewaltkriminalität gerade gegenüber den Christen entladenen Feindseligkeiten...

Vor diesem Hintergrund und dem Umstand, dass das jahrzehntelang regierende Regime Saddam Husseins ausgesprochen laizistisch war...und der Mitbegründer und langjährige Generalsekretär (von 1952 bis 1965) der Baath-Partei, aus der Saddam Hussein hervorgegangen ist, Michel Aflaq bzw. Aflak ein Christ war..., bedürfe es überzeugender neuer Gesichtspunkte, um zu einer anderen Einschätzung zu gelangen. Solche sind vom Rechtsbehelf nicht vorgetragen und für den Senat auch nicht ersichtlich.

Soweit der Zulassungsantrag auf die in der letzten Zeit vermehrten Übergriffe auf Christen verweist, ergibt sich keine den Klägern günstigere Betrachtungsweise. Denn aus der Tatsache von Übergriffen von Mitgliedern einer bestimmten Glaubensgemeinschaft gegenüber denen einer anderen als solche kann nicht auf deren religiös begründenden Charakter geschlossen werden. Der Umstand ist allenfalls dann für die hier in Rede stehende Frage aussagekräftig, wenn die Übergriffe der Mitglieder einer bestimmten Glaubensgemeinschaft gegenüber denen einer anderen gänzlich außer Verhältnis zur Zahl der Repressalien steht, die gegenüber den Mitgliedern der eigenen oder einer anderen Glaubensgemeinschaft begangen werden; zudem kann sich der religiöse Charakter auch gerade aus der Art der Übergriffe ergeben, dann nämlich, wenn sie einen religiösen Einschlag erkennen lassen (vgl. zu diesen Erwägungen bereits das zuvor zitierte Urteil des Senats vom 5. April 1989 – 13 A 147/87 -, u. a. S. 33 ff.).

Für eine derartige Annahme ist der Zulassungsantrag unergiebig. Gegen eine solche Wertung spricht im Übrigen, dass nach manchen Erkenntnisquellen die Christen nicht als solche, sondern vielmehr deshalb Opfer von Anschlägen werden, weil sie mit dem exponierten Verkauf von Alkohol gegen islamische Bräuche verstoßen (vgl. „Die Zeit“ vom 21. Oktober 2004)

oder weil sie in besonderem Maße – als Übersetzer u. Ä. – mit den amerikanischen Truppen zusammenarbeiten (vgl. „Die Welt“ vom 3. Oktober 2004 und „Süddeutsche Zeitung“ vom 10. Oktober 2004). Soweit sie Opfer von Entführungen waren, war jedenfalls in den „rein kriminellen“ Fällen ausschlaggebend, dass die Christen vielfach den wohlhabenden Schichten der irakischen Bevölkerung angehörten und deshalb die Aussicht auf eine (hohe) Lösegeldzahlung viel versprechend war (vgl. „Die Zeit“ vom 21. Oktober 2004). Zudem muss man das Umfeld berücksichtigen, in dem sich diese Übergriffe gegenüber den Christen ereignen. Denn im Irak generell kommt es immer wieder zu Terroranschlägen auch gegenüber Muslimen, seien es Sunniten oder Shiiten, oder anderen Bevölkerungsgruppen (vgl. dazu: „Nürnberger Nachrichten“ vom 27. Oktober 2004 [„Irak: Christen auf der Flucht“]). Bedeutsamer ist in diesem Zusammenhang auch die auf den Erzbischof im nordirakischen Kirkuk Luis Sako zurückgehende Einschätzung: „Im Prinzip kann es jeden treffen, der Geld hat oder versucht, seine Familie über die Runden zu bringen, indem er bei den Amerikanern um einen Job bittet.“ (vgl. „Süddeutsche Zeitung“, vom 10. Oktober 2004). Die Situation ist gerade auch vor den Wahlen vom 30. Januar 2005 geprägt von terroristischen Übergriffen der irakischen Guerilla auf Einrichtungen und Personen. Deren Ziel ist die Destabilisierung und Verbreitung von Angst und Schrecken, etwa um die (weitere) Unterstützung der US-amerikanischen und anderen Truppen durch Teile der heimischen Bevölkerung zu verhindern oder die Flucht aus dem Irak zu beschleunigen. Dabei soll noch am Rande erwähnt werden, dass jedenfalls Teile der muslimischen Bevölkerung den christlichen Nachbarn nach solchen Übergriffen helfen und auch muslimische Würdenträger solche Anschläge auf Christen verurteilen (vgl. „Berliner Zeitung“ vom 18. Oktober 2004 und „Die Welt“ vom 3. August 2004, wobei die letztere den Ayatollah Ali Hussein Al Sistani mit den Worten zitiert, derartige Taten richteten sich die Einheit, Stabilität und Unabhängigkeit des Landes).“

Die erkennende Kammer folgt dieser Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts aus den dargelegten überzeugenden Gründen. Dem kann der Kläger nicht mit Erfolg entgegenhalten, dass zahlreiche christliche Glaubensangehörige inzwischen fluchtartig den Irak verlassen hätten. Aus diesen Fluchtbewegungen ist nicht zu ersehen, dass inzwischen eine allgemeine Pogromstimmung gegen irakische Christen im Irak besteht, aufgrund derer jeder Christ damit zu rechnen hätte, früher oder später Opfer einer religiös motivierten Verfolgung zu werden. Denn zur Überzeugung der Kammer hat der Kläger ausschließlich vortragen können, als Angehöriger einer Gruppe verfolgt zu werden, nicht aber, dass ein individuell an seine Verhältnisse anknüpfende Verfolgungsgefahr besteht. Soweit er geltend gemacht hat, dass sein individuelles Verfolgungsschicksal auf die von ihm genannten Ereignisse im Irak neu bewertet werden müsse, kann ihm nicht gefolgt werden. Im Wesentlichen handelt es sich bei der von ihm geltend gemachten Verfolgung um eine Gruppenverfolgung von Christen. Von einer derartigen Verfolgungssituation ist aber im Irak nicht auszugehen. Denn die auch vom Kläger dargelegten Ereignisse, wie sie dem Gericht auch aus der allgemeinen Medienberichterstattung bekannt geworden sind, lassen nicht darauf schließen, dass die Verfolgung von Christen im Irak auch unter Berücksichtigung, dass zahlreiche Übergriffe gerade nicht religiös motiviert sein werden, eine derartige Verfolgungsdichte aufweist, die gerade Voraussetzung für die Annahme einer Gruppenverfolgung ist. So hat auch das Oberverwaltungsgericht in dem bereits zitierten Beschluss ausgeführt:

„Jedenfalls aber sind die Übergriffe nicht derartig häufig, dass sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit gegenwärtig und in näherer Zukunft eine Gruppenverfolgung der Christen begründen könnten. Das ergibt sich vornehmlich aus der Relation der bei diesen Übergriffen zu Tode gekommenen Christen und der Gesamtzahl der Christen im Irak. Denn die Zahl der in den vergangenen Monaten im Irak getöteten Christen, die das Verwaltungsgericht mit 80 angenommen hat und die nach anderen Quellen 110 betragen soll (vgl. die Zeit vom 21. Oktober 2004), ist im Verhältnis der im Irak leben-

den Christen, die mit 800.000 Personen (so das Verwaltungsgericht) bzw. 700.000 Personen (so FAZ vom 18. Oktober 2004) angegeben werden, vergleichsweise gering. Es kommt hinzu, dass die sich aus diesen Zahlenangaben ergebende Verfolgungsfurcht dadurch noch relativiert wird, dass Opfer der Anschläge vielfach bestimmte Personengruppen sind (Besitzer von mit Alkohol handelnden Geschäften, Übersetzer und andere mit den US-Soldaten zusammenarbeitenden Christen). Wer demnach nicht zu diesen besonders gefährdeten Personengruppen gehört, erscheint demnach auch weniger gefährdet als das bloße Zahlenverhältnis annehmen lässt.“

Die erkennende Kammer folgt dieser überzeugenden Rechtsprechung, die im Kern von ihr bereits vor diesem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 21. Januar 2005 – 7 K 2609/04.NW – auf der Grundlage des Lageberichts des Auswärtigen Amtes vom 2. November 2004 und der UNHCR-Herkunftsländerinformation Irak vom 14. September 2004) vertreten worden ist.

Besteht demnach zur Überzeugung der Kammer nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr, dass der Kläger aufgrund seiner Zugehörigkeit zur christlichen Glaubensgemeinschaft im Irak politische Verfolgung durch Dritte erleiden muss, die unter den Anwendungsbereich des § 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG fällt, so ergeben sich auch keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür, dass die hilfsweise begehrten Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bestehen, weil die insoweit vom Kläger behaupteten Gefahren allein an seiner Eigenschaft als Christ und die daraus erwachsende Bedrohungssituation anknüpfen. Weitergehende Gründe, die auf Gefahren, die unter den Anwendungsbereich des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG fallen können, sind vom Kläger nicht vorgetragen worden und für die erkennende Kammer auch nicht ersichtlich geworden.

Die Klage war daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Nach § 83b AsylVfG werden Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) nicht erhoben. Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 RVG.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar (§ 167 Abs. 2 VwGO).

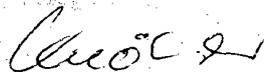
### Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße**, Robert-Stolz-Straße 20, 67433 Neustadt, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

gez. Bender



als Vorsitzender des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße